

Schweizerische Militärnotizen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **30 (1954-1955)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die *Abschlußprüfung* besteht in einem Prüfungsflug Figur im Schleppflug mit zirka 600 m Kreisdurchmesser und anschließendem Gleitflug mit einem Vollkreis nach links und nach rechts und Ziellandung in einem Rechteck von 100 × 200 m.

Bei der *Motorflugschulung* besteht das Programm in der Schulung am Doppel- und Einfachsteuer bis zum Alleinflug in mindestens 8 Flugstunden und 50 Landungen, wovon deren 6 im Alleinflug. Den *Abschluß* bildet ein *Prüfungsflug* (im Alleinflug) mit Ziellandung im 100×400-m-Feld.

Die Kursteilnehmer werden vor der Zulassung einer strengen fliegerärztlichen Untersuchung unterzogen, wobei zirka 30 bis 50 Prozent abgewiesen werden müssen. Pro Jahr werden nach den Abschlußprüfungen zirka 100 Jünglinge zur Rekrutierung in die Fliegertruppe empfohlen.

Pontonierkurse.

Die *Abteilung für Genie und Festungswesen* läßt in den Sektionen des Pontonierfahrvereins, des Zentralverbandes schweiz. Wasserfahrvereine, des Satus-Wasserfahrverbandes und der Société de Sauvetage du Lac Léman Jungpontoniere ausbilden. Die Leitung der einzelnen Kurse unterstehen ausgebildeten Fahrchefs.

Diese Pontonierkurse sollen der Armee den nötigen Nachwuchs an wasserkundigen Leuten für die Battruppen sichern und den künftigen *Pontonieren und Sappeur-Wasserfahrern* die Grundschulung für die Kenntnisse auf dem fließenden Wasser vermitteln. Das Wasserfahren erfordert geistige und körperliche Beweglichkeit und ist eine ausgezeichnete körperliche Schulung. Die Jungpontonierkurse beginnen jeweils im Frühling und dauern bis in den Herbst. Der Unterricht in einem solchen Kurs muß mindestens 30 Stunden betragen. Die Teilnehmer werden unterrichtet im Wasserfahren mit Weidling und Uebersetzboot, dem Schnüren (Seilverbindungen) und Schwimmen.

Der *Unterrichtsstoff* wird in drei Stufen eingeteilt, und zwar:

Kurs I: Fahren als Vorderfahrer im Weidling;
Seilverbindungen (3 Knoten);
Schwimmen.

Kurs II: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling;
Seilverbindungen (5 Knoten, 2 Bündel);
Schwimmen.

Kurs III: Fahren als Steuermann (ohne Hilfe des Vorderfahrers) im Weidling oder Uebersetzboot;
sämtliche Seilverbindungen der Pontoniertruppen (mit Ausnahme von zwei);
Schwimmen.

Nach jedem Kurs findet eine durch speziell bezeichnete Inspektoren (Offiziere der Pontoniertruppen) abgenommene Leistungsprüfung statt. Die in den Kursen behandelten Stoffgebiete müssen an den Prüfungen absolut beherrscht werden, um die Qualifikation «Bestanden» zu erhalten. Beim Schwimmen wird beispielsweise verlangt: Im Kurs I 50 m in fließendem Wasser; Kurs II 100 m in fließendem Wasser;

Kurs III Kopfsprung ins Wasser, Tauchen 5 m, 100 m Schwimmen in fließendem Wasser.

Der betreffende Fahrverein erhält nur auf Grund der bestandenen Prüfungen einen bescheidenen Beitrag für die Ausbildung.

An diesen Kursen nehmen jährlich über 600 Jungpontoniere teil.

Schmiedekurse.

In zweiwöchigen Kursen des Schweiz. Schmiede- und Wagnermeisterverbandes werden Jungschmiede als zukünftige *Hufschmiederekruten* auf den Militärdienst vorbereitet. In praktischem und theoretischem Unterricht werden die jungen Leute speziell auch im Schmieden von Hufeisen, Beschlagen von Pferden und Instandstellung der Werkzeuge ausgebildet, was für die Hufschmiede-Rekrutenschule eine außerordentlich nützliche und notwendige Vorarbeit ist.

An diesen Kursen nehmen jährlich 40 bis 50 Jünglinge teil.

Tambourenkurse.

Die Ausbildung von Jungtambouren in den Tambourenvereinen sichert der Armee den notwendigen Nachwuchs an *Militärtambouren*. Sie vermittelt den Teilnehmern die für die Erreichung der theoretischen Kenntnisse und des manuellen Könnens nötige Grundschulung. Als minimale Leistungen bei den *Prüfungen* werden verlangt:

einwandfreie Schlegelhaltung;
Ordonnanzmärsche 1—12, marschierend;
Notenkenntnisse.
Jährlich werden 20 bis 30 Jungtambouren ausgebildet.

Telegraphenkurse.

Diese Kurse bestehen erst seit zirka einem Jahr und bezwecken die Einführung der zukünftigen *Telegraphenrekruten* in die *Elektrotechnik* und die Vermittlung von deren Grundbegriffen. Dies ist für die Sicherheit und Gewandtheit der Leute im Umgang mit dem Uebermittlungsmaterial von wesentlicher Bedeutung. Rekruten, die nicht von Beruf aus mit der Elektrotechnik vertraut sind, brauchen eine viel längere Anlernzeit.

Die *Abteilung für Uebermittlungstruppen* läßt durch den Eidg. Verband der *Uebermittlungstruppen* diese Telegraphenkurse durchführen. Das *Kursprogramm* umfaßt: allgemeine Elektrotechnik, Kenntnis der Apparate, Anschluß von Leitungen, Verkehrsregeln für Uebermittlung und Kenntnis des Fernschreibers.

Es werden zwei Semesterkurse jeweils im Winter durchgeführt mit anschließenden Abschlußprüfungen. Diese Kurse sollten, sobald sie einmal richtig eingespielt und auch bekannt sind, jährlich von zirka 300 Jünglingen besucht werden.

*

Die militärtechnische Vorbildung dient neben dem freiwilligen turnerisch-sportlichen Vorunterricht und den Jungschützenkursen nicht nur den Bedürfnissen unserer Armee, sondern sie liegt auch im Interesse unserer heranwachsenden jungen Generation.



Ch. R. in O. Die zeitlichen Voraussetzungen für das Entsprechen Ihres Gesuches sind nicht vorhanden, weshalb wir Ihnen leider einen abschlägigen Bescheid übermitteln mußten. Es bestehen da sehr genaue Vorschriften, an die sich die Militärversicherung halten muß.

Kpl. E. L. in Z. Allein in Dien Bien-Phu sollen über 200 schweizerische Fremdenlegionäre gefallen sein, habe ich kürzlich in einem Zeitungsbericht gelesen. Diese Zahl ist erschreckend hoch und mahnt zum Aufsehen. Wir können nicht genug tun, um die jungen Schweizerbürger über die Fremdenlegion aufzuklären und sie vor unbeachteten Schritten abzuhalten.

Four. E. B. in L. Ich bin kein Jurist und in staats- und verfassungsrechtlichen Fragen nicht beschlagen. Aber ich meine, daß man die Initiative Chevallier unbedingt vor das Volk bringen sollte. Diese Abstimmung würde — dessen bin ich sicher — mit überwältigendem Mehr die Witzblatt-Redaktoren und alle Unterzeichner ins Unrecht versetzen.

Wm. H. K. in A. Ein Bild der 9-cm-Selbstfahr-Pak ist in dieser Ausgabe enthalten. Ebenso ein Artikel aus berufener Feder, in dem klar und überzeugend ausgeführt wird, warum die 9-cm-Selbstfahr-Pak den Panzer nicht ersetzen, sondern höchstensfalls ergänzen kann. Vom Gesichtspunkt der Panzerabwehr aus sind Centurion und Selbstfahr-Pak nicht im Gegensatz, sondern nur koordiniert darzustellen.



I.

Die Verordnung vom 21. Dezember 1951¹⁾ betreffend die *Instruktorenwagen* wird wie folgt geändert:

Art. 7, Abs. 1.

¹ Als Dienstfahrten gelten, sofern keine Privatpersonen mitgeführt werden:

a) Fahrten, die durch den Dienstbetrieb bedingt sind;
b) Fahrten, für die gemäß Instruktorenordnung oder deren Ausführungserlasse eine Vergütung der Transportauslagen vorgesehen ist;

c) Fahrten im täglichen Verkehr zwischen Wohnsitz innerhalb des Wohnkreises und der Truppe, sofern der Instruktor im eigentlichen Instruktionsdienst eingesetzt ist.

II.

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1955 in Kraft.

Die Redaktion gratuliert ihrem bewährten und sehr geschätzten Mitarbeiter Oberstleutnant Heinrich von Muralt, Zürich, zum 60. Geburtstag. Möge er, wie bis anhin, sein otium cum dignitate benützen, um mit wachen Augen das militärische Geschehen zu beobachten und im Interesse unserer Leser mit geübter Feder festzuhalten.

Ernst Herzog